

Institutionelles Schutzkonzept



Pfarrei Herz Jesu Rosenberg
Kirchplatz 4
92237 Sulzbach-Rosenberg

Telefon: 0 96 61 . 71 76

Fax: 0 96 61 . 73 36

Homepage: www.herz-jesu-rosenberg.de

E-Mail: herz-jesu.sul-ro@bistum-regensburg.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorwort	S. 3
2. Risikoanalyse mit Auswertung	S. 4
3. Erweitertes Führungszeugnis/ Selbstauskunft	
Datenschutz/Präventionsschulung.....	S. 7
4. Verhaltenskodex	S. 9
5. Checkliste Beschwerdemanagement & Beratungs- und Beschwerdewege	S. 16
6. Qualitätsmanagement	S. 24
7. Anhang	S. 25
7.1 Formular „Verpflichtungserklärung“	S. 25
7.2 Formular „Selbstauskunft“	S. 27
7.3 Formular „Datenschutz“	S. 28

Abkürzungsverzeichnis

eFZ:	Erweitertes Führungszeugnis
SeA:	Selbstauskunft
ISK:	Institutionelles Schutzkonzept
DaS:	Datenschutzerklärung
BPS:	Bestätigung Präventionsschulung
VEK:	Verpflichtungserklärung

1. Vorwort

Liebe Schutzbefohlene, liebe Mitglieder der Pfarrei Herz-Jesu Rosenberg!

Der Schutz des Lebens ist von Anfang an bis zum Ende des Lebens sehr wichtig, sowie auch über den Tod hinaus. Im Artikel 2 Abs. 1 GG wird dies bestätigt: „Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt“.

Die Pfarrei Herz Jesu legt sehr viel Wert darauf, dass kein Mensch, egal welcher Altersstufe, in unserer Pfarrkirche, in kirchlichen Einrichtungen, in Gremien, in Jugendgruppen oder als Einzelperson dagegen verstoßen darf. Wir wollen nicht nur dem Grundgesetz genau folgen, sondern auch die moralische Pflicht erfüllen, Gottes Gesetze treu zu halten, da alle Menschen ein Ebenbild Gottes sind. Der Schutz der Jugend und der Minderjährigen ist heute wichtiger denn je, weil die Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im häuslichen Umfeld und in der Medienwelt Jahr für Jahr zunimmt. Darum wollen wir in den kirchlichen Einrichtungen solche Gefahren unbedingt bannen.

Es ist uns sehr wichtig, dass sich Kinder und Jugendliche in unseren kirchlichen Räumlichkeiten und bei der Teilnahme an Veranstaltungen sicher und geborgen fühlen können. Daher nimmt die Pfarrei Herz Jesu Rosenberg den Schutz der Kinder und Jugendlichen sehr ernst und hat ein Schutzkonzept erstellt, damit alle ehrenamtlich- und hauptamtlich Mitarbeitenden im kirchlichen Umfeld gemäß den Leitlinien und dem Verhaltenskodex des Schutzkonzepts sicher ihre wertvolle Arbeit einbringen können. Gegebenenfalls können wir Betroffenen bei Grenzverletzungen und Missbrauchserfahrungen fachliche Hilfe diskret und anonym zusichern. Das Konzept wurde sorgfältig von allen Vertretern der Gremien und Arbeitsgruppen in mehreren Sitzungen, Gesprächen, Beobachtungen und Evaluierungen konzipiert und durch die Fachstelle für Kinder- und Jugendschutz der Diözese Regensburg geprüft und genehmigt.

Ich wünsche Euch allen Gottes reichen Segen. An dieser Stelle möchte ich mich ganz herzlich bei denjenigen bedanken, die zur Erstellung dieses Schutzkonzepts beigetragen haben: ganz besonders bei Gemeindereferent Martin Melchner und Gemeindeassistent Johannes Tauer, bei Frau Brigitte Englhart-Stein und Frau Christine Reichl-Heller für ihr unermüdliches Engagement zum Wohle unserer Pfarrei.

Vergelt's Gott dafür!

Pfr. Saju Thomas, Herz Jesu Rosenberg

Aktualisiert und angepasst im Juni 2024 im Auftrag von Pfr. Dr. Donald von GR Johannes Tauer.

Aktualisiert und angepasst im September 2025 im Auftrag von Pfr. H. Mader von GR Johannes Tauer.

2. Risikoanalyse mit Auswertung

Fragebögen mit denen die Kinder und Jugendlichen befragt wurden:

Ich bin ein Teil meiner Gruppe!

Mädchen ☐ Junge ☐ Alter: _____

Meine Gruppe: _____



Welche Regeln brauchen wir in unserer Gruppe, damit sich alle wohl fühlen?

An welchen Orten in der Pfarrei fühlst du dich . . .

. . . sehr wohl.



. . . nicht so wohl.



Gibt es in deiner Gruppe Situationen wo du dich unwohl oder unter Druck gesetzt fühlst?

Wem würdest du erzählen, wenn du ungerecht behandelt wirst?

Kennst du deine Rechte als Kind? Welche?

GRUPPENLEITER/IN

Frau ☐

Mann ☐

Altersgruppe:

unter 18 ☐

über 18 ☐

Fühlst du dich bereit, eine Gruppe zu leiten und Kindern bei Problemen zu helfen?

						
---	--	--	--	--	--	---

An wen würdest du dich wenden, wenn ein Kind mit ernststen Problemen zu dir gekommen ist?

Wurde von einem Kind oder Gruppenleiter schon einmal deine persönliche Grenze (Nähe) überschritten?

Weißt du selbst, wann du Grenzen überschreitest?

						
---	--	--	--	--	--	---

Würdest du ein Fehlverhalten anderer Gruppenleiter melden?

						
---	--	--	--	--	--	---

Wurdest du schon von Eltern oder Kindern ermahnt oder unhöflich angesprochen? Warum?

Wer hat an der Risikoanalyse im Herbst 2019 teilgenommen?

Kirchenmäuse	6 – 8 Jahre
Minitreff	9 – 12 Jahre
Pfarrjugend / Jugendtreff	11 – 15 Jahre
Gruppenleiter/innen	16 – 19 Jahre

Ergebnisse der Risikoanalyse im Herbst 2019:

Methode:	Befragung aller Teilnehmer/innen mit Hilfe eines Fragebogens:	Befragung aller Gruppenleiter/innen mit Hilfe eines Fragebogens:	Fotosafari durch die Pfarrei + Auswertung im Schreibgespräch
Uns fällt auf:	Ein Gefühl des „unwohlseins“ bei Tätigkeiten, die alleine (eigenverantwortlich) ausgeführt werden sollen. (z.B.: Klingeln) Einige würden sich niemand“ anvertrauen Zu hohe Lautstärke ist oft ein Problem. Strukturen und Regeln sind wichtig.	Hinweise auf fehlenden Respekt der Kinder vor den Leiter/innen. Bei Fehlverhalten von Leiter/innen wird es schwierig. (Was tun?) Persönliche Grenzen wurden schon überschritten. Das Thema „Fehlverhalten“ sollte im Fragebogen detaillierter abgefragt werden.	Handynutzung während der Programme & Angebote: → Wie sollen wir damit umgehen?
Lobenswert ist:	Regeln finden viele als wichtig. Vertrauenspersonen sind vorhanden. Gemeinschaft macht Spaß. Wer sich einbringt profitiert davon.	Eine starke Gemeinschaft. Großes Vertrauen untereinander. Die Pfarrgemeinde bietet ein sicheres Umfeld. Leiter/innen sind Vorbilder für die Jüngeren.	Starke gegenseitige Ermutigung. Tolle Gemeinschaft.

Daran werden wir arbeiten:	Verbindliche, klare, transparente Regeln (Auch für die Handy- und Fotonutzung! Respekt voreinander, achtsamer Umgang. Umgang mit Unsicherheiten (z.B.: beim Ministrieren): → Hilfe zur Selbsthilfe → „Brücken bauen“ z.B.: zublinzeln → „Nein“ sagen dürfen	„Fallbesprechungen“ bei Problemen mit Kindern. Wie melden wir Fehlverhalten? → Beschwerdeweg	Räume müssen sich verändern. Gute Verbesserungsvorschläge hat der Jugendtreff gemacht <u>Probleme</u> <i>(wurden 10/21 behoben):</i> - Gruselige Wandteppiche & alte Bilder abnehmen - Dunkle Gänge im Keller besser ausleuchten - WC im Kettelerhaus (2. OG) schwere Türe & schlechtes Licht
-----------------------------------	--	--	--

→ Als Maßnahme zur Primärprävention findet jährlich mit Kindern und Jugendlichen eine Einheit zum Thema Prävention sexualisierter und körperlicher Gewalt statt.

3. Erweitertes Führungszeugnis/ Selbstauskunft/Datenschutz/Präventionsschulung¹

→ die angesprochenen Dokumente und Formulare befinden sich im Anhang des ISK

Was ist ein eFZ?

Rechtskräftige Entscheidungen der deutschen Strafgerichte, ausländische strafrechtliche Verurteilungen gegen Deutsche oder in Deutschland wohnende ausländische Personen sowie bestimmte Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte oder Verwaltungsbehörden werden im Bundeszentralregister festgehalten. Das (einfache) Führungszeugnis, umgangssprachlich oft als „polizeiliches Führungszeugnis“ bezeichnet, gibt den eine Person betreffenden Inhalt des Bundeszentralregisters wieder; es erteilt damit Auskunft darüber, ob eine Person vorbestraft ist oder nicht. In das (einfache) Führungszeugnis werden jedoch nicht alle Eintragungen aus dem Bundeszentralregister aufgenommen: Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, werden bei den meisten Straftatbeständen nicht aufgenommen. Diese Lücke wird durch das erweiterte Führungszeugnis geschlossen. Das eFZ enthält deshalb Eintragungen unabhängig vom Strafmaß wegen z.B. Zuhälterei, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Besitz und Verbreitung von Kinderpornografie oder exhibitionistischer Handlungen.

Warum muss ein eFZ vorgelegt werden?

Das erweiterte Führungszeugnis ist eine Art erster Barriere des institutionellen Schutzkonzeptes um potentielle Missbrauchstäter von der Einrichtung fernzuhalten; vergleichbar mit der Sicherheitschleuse am Flughafen. Durch Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird verhindert, dass einschlägig vorbestrafte Personen weiterhin beruflichen oder ehrenamtlichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen bekommen.

¹ Institutionelles Schutzkonzept – Arbeitshilfe Bistum Regensburg. Teil 1. S. 28f.

Zudem werden sich Personen, die einen einschlägigen Eintrag verzeichnen, sich in der Regel erst gar nicht um eine Tätigkeit bewerben oder Ihre Mitarbeit anbieten, wenn sie wissen, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt wird.

Was ist eine Selbstauskunft?

In der Selbstauskunft erklären Mitarbeitende, dass Sie nicht wegen einer der Katalogtaten des § 72 a SGB VIII vorbestraft sind und verpflichten sich, es dem Arbeitgeber/der beauftragenden Person unverzüglich mitzuteilen, wenn wegen einer dieser Straftaten gegen sie ermittelt wird.

Warum muss eine Selbstauskunft vorgelegt werden?

Die Selbstauskunft schließt zum einen die zeitliche Lücke, die zwischen Ausstellung und Vorlage des eFZ bzw. der Unbedenklichkeitsbescheinigung liegt. Zum anderen soll die Verpflichtung zur Mitteilung dazu führen, dass der Arbeitgeber/ Beauftragende bereits bei einem Verdacht reagieren kann. Wenn gegen einen Mitarbeitenden wegen einer relevanten Straftat ermittelt wird, kann dieser oder diese bis zum Abschluss der Ermittlungen nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden. Um dies zu gewährleisten, bedarf es aber Kenntnis von den Ermittlungen.

Als dritte Funktion ist die Selbstauskunft eine Art Notlösung, wenn der Einsatz in Kürze nötig ist (z.B. Begleitperson bei einem Zeltlager als Ersatz für einen erkrankten Mitarbeiter) und nicht mehr ausreichend Zeit für das Einholen eines eFZ zur Verfügung steht.

Zusammenfassung:

Die Pfarrei Herz-Jesu Rosenberg, vertreten durch den Pfarrer und Pastoralen Mitarbeiter, aktualisiert monatlich die Liste mit allen Vorlageverpflichteten der oben angesprochenen Dokumente.

Neue Mitarbeitende haben die Pflicht, diese Dokumente vor Aufnahme der Tätigkeit abzugeben.

Aus Gründen des Datenschutzes wird das Erweiterte Führungszeugnis nur von der Jugendstelle Amberg eingesehen. Diese erstellt dann eine sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigung. Das Original des erweiterten Führungszeugnisses wird postalisch an die eigene Wohnanschrift zurückgesendet.

Nach Ablauf der fünf Jahres Frist beim eFZ werden die Mitarbeitenden durch die Pfarrei erinnert, ein Neues anzufordern und abzugeben.

Zusätzlich sind die im Anhang beiliegenden Dokumente (Selbstauskunft, Verpflichtungserklärung und Datenschutzerklärung) ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen.

Die Teilnahmebestätigung der Präventionsschulung wird durch die Diözese Regensburg erstellt, nachdem eine derartige Schulung einmalig besucht wurde. Dies ist ebenfalls Voraussetzung für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende.

Alle unter diesem Punkt angesprochenen Dokumente können nach Beendigung der Mitarbeit vernichtet werden. Daher haben alle Mitarbeitenden die Pflicht, das Ende ihrer Tätigkeit umgehend im Pfarrbüro zu melden.

4. Verhaltenskodex

Aus der Auswertung der Risikoanalyse, die in Zusammenarbeit mit allen Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern, sowie mit allen, die für die Kinder- und Jugendpastoral der Pfarrei Herz Jesu Rosenberg ehren- oder hauptamtlich Sorge und Verantwortung tragen, entstanden ist.

Folgenden Richtlinien gelten in unserer Pfarrei Herz Jesu Rosenberg:

4.1 Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

In der pädagogischen, erzieherischen, pastoralen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig.

Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dabei ist darauf zu achten, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den beruflichen und ehrenamtlichen Bezugspersonen, nicht bei den betreuten Minderjährigen.

Unsere Verhaltensregeln sind:

- Einzelgespräche (1:1 Situationen) finden nur in dafür geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Diese müssen:
 - jederzeit von außen zugänglich sein
 - von außen einsehbar sein
 - die Türe muss offen bleiben
- Ein Kind/Jugendliche darf nicht besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig und im entsprechenden Team abgesprochen.
Es gilt das gleiche Recht für alle!
- Im Rahmen der ehren- oder hauptamtlichen Tätigkeit werden Schutzbefohlenen keine privaten Dienstleistungen oder vergütete Tätigkeiten angeboten.
- Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/-kontakte zu betreuten Kindern oder Jugendlichen bzw. deren Familien sind offenzulegen. Transparenz von Freundschaften untereinander ist wichtig, die Beziehungsgestaltung wird offengelegt.
- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert und nicht abfällig kommentiert.
- Die Achtung voreinander verdient besonderen Schutz: Es darf keiner vor der Gruppe blamiert oder vorgeführt werden.

4.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zur pädagogischen und mitunter auch zur pastoralen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären oder ihn gar zu vermeiden. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen ist. Sie setzen die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung durch die Minderjährigen voraus, d.h. der ablehnende Wille ist grundsätzlich auf beiden Seiten zu respektieren. Für die Grenzwahrung sind die Bezugspersonen verantwortlich, auch wenn Impulse von Minderjährigen nach zu viel Nähe ausgehen sollten.

Positiv formuliert ist körperliche Nähe in Ordnung, wenn . . .

- Mitarbeitende sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen,
- sondern die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes/ Jugendlichen zu jeder Zeit entspricht,
- Mitarbeitende bei dieser Einschätzung eine sensible Wahrnehmung zeigen und das Kind/den Jugendlichen weder manipulieren noch unter Druck setzen,
- die Gruppe nicht unangemessen berührt oder irritiert wird,
- Mitarbeitende bei körperlicher Nähe – auch in Vorbildfunktion – auf eigene Grenzen achten oder
- Maßnahmen zum Selbst- oder Fremdschutz ergriffen werden müssen.

Unsere Verhaltensregeln sind:

- Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten.
 - Hilfreich ist dazu die Handreichung für Gruppenleiter/innen „Das ist kein Spiel mehr!“, welche unter folgendem Link eingesehen werden kann:
https://www.bdkj-bayern.de/fileadmin/files/praevention/2015-06-16_Arbeitshilfe_Das_ist_kein_Spiel_mehr.pdf
- Jeder hat immer das Recht NEIN zu sagen!

4.3 Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch sexuell aufreizende Kleidung von Mitarbeitenden können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation und ein auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepasster Umgang können hingegen das Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendlichen stärken.

Unsere Verhaltensregeln sind:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt. Kleidung sollte immer angemessen sein.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Vorbild und verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell anzügliche Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische »Witze«), ebenso keine abfälligen oder rassistischen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind auf die jeweilige Zielgruppe angepasst.

4.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne des Jugendschutzes und eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Unsere Verhaltensregeln sind:

- In diesem Bereich hat die Vorbildfunktion der verantwortlichen Mitarbeiter/innen einen besonders hohen Stellenwert.
- Es wird respektiert, wenn Kinder oder Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ihrer und bei Minderjährigen der Zustimmung der Sorgeberechtigten. Anvertraute dürfen weder in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen ...) noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden.
 - ⇒ Eine entsprechende Einverständniserklärung muss vorhanden sein!
- Fotos bei Fahrten und Ausflügen dürfen nur für private Zwecke verwendet werden und nicht in sozialen Netzwerken (WhatsApp, Snap-Chat, usw.) geteilt werden.
- Während der Veranstaltungen (Gruppenstunde, Aktionen, Fahrten) ist die Handynutzung nicht gestattet. Werden Handys zur Durchführung des Programms oder zur Sicherheit benötigt, wird darauf im Einzelfall hingewiesen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pflegen keine privaten Internetkontakte mit Kindern oder Jugendlichen der Einrichtung (z.B. soziale Netzwerke, Email, WhatsApp), zulässig sind

lediglich dienstliche und pädagogisch begründete (z.B.: Abmeldung vom Ministrantendienst, Info zur Gruppenstunde).

Sie grenzen sich von medialen Kontaktanfragen der ihnen anvertrauten jungen Menschen grundsätzlich ab (z.B. Freundschaftsanfragen Facebook).

- Nutzung und Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornographischen, gewaltverherrlichenden oder rechtswidrigen Inhalten sind Mitarbeitenden verboten.
Grundsätzlich ist auf die entsprechende Altersfreigabe zu achten.

4.5 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt.

Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Unsere Verhaltensregeln sind:

- Die persönlichen Grenzen jedes einzelnen sind grundsätzlich zu wahren.
- Vor dem Betreten von Schlafzimmern wird angeklopft. Sie werden nur von gleichgeschlechtlichen Betreuer/innen, am besten zu zweit betreten.
- Sanitärräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten. Reinigungspersonal und Hausmeister kündigen ihr Betreten an.
- Bezugspersonen und Minderjährige duschen in altersähnlichen Gruppen getrennt oder auf Wunsch auch alleine; auf Wunsch auch in Badebekleidung.
- Bei medizinischen Handlungen sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen zu respektieren: Eine 1:1 Situation ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Es wird altersentsprechend erklärt, welche Versorgungshandlung notwendig ist. Minderjährige entkleiden sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist und werden andernfalls gebremst. Es wird kein Zwang ausgeübt, im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten einzubeziehen und medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

4.6 Geschenke und Vergünstigungen

Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Vielmehr können sie, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit und das Gefühl fördern, »man schuldet dem anderen jetzt etwas«.

Dies gilt umgekehrt auch für Mitarbeitende bei der Annahme von Geschenken.

Unsere Verhaltensregeln sind:

- Private Geldgeschäfte mit anvertrauten Kindern und Jugendlichen (z.B. Geld leihen, etwas verkaufen) sind ebenso wie Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, nicht erlaubt.
- Geschenke einzelner Sorgeberechtigten dürfen nur angenommen werden, wenn sie im Team transparent gemacht werden.
- Geschenke für besondere Ministrantendienste (Beerdigung, Hochzeiten, Taufen) sind erlaubt. Wichtig ist: Gleiches Recht für alle. Transparenz über die Geldbeträge (Absprache mit dem Leitungsteam und den hauptamtlich Verantwortlichen). Es gibt eine Wertgrenze die im Rahmen eines kleinen Taschengeldes bleibt.

4.7 Disziplinierungsmaßnahmen

Der Einsatz von Disziplinierungsmaßnahmen ist aufgrund unterschiedlicher Wirkungen gut zu durchdenken und transparent zu machen. Konsequenzen zielen darauf, jemanden – möglichst durch Einsicht – von einem bestimmten Verhalten abzubringen.

Deswegen ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und auch für die von den Konsequenzen betroffene Person plausibel sind.

Unsere Verhaltensregeln sind:

- Die Nichteinhaltung von Regeln wird mit Konsequenzen sanktioniert, die in direktem und zeitlichem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen.
- Disziplinierungsmaßnahmen werden im entsprechenden Team festgelegt und für alle transparent gemacht. Das können sein: Klärendes Gespräch, Ermahnung, Information der Eltern, Abholung durch die Eltern, zeitlicher Ausschluss, Gefahrenpotential minimieren (z.B.: Taschenmesser abnehmen, Handy bei den Verantwortlichen parken)
- Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen untersagt.
- Etwaige Einwilligungen von Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden.
- Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung des Schutzbefohlenen vorliegt.

4.8 Veranstaltungen mit Übernachtung

Übernachtungen auf Ausflügen und Fahrten sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen, die grundsätzlicher Regeln zur Unterbringung und Übernachtung bedürfen. Es kann jedoch vorkommen, dass es aufgrund der Raumsituation oder aufgrund einer bewussten pädagogischen Entscheidung zu Abweichungen kommt (z.B. gemeinsame Übernachtung in Turnhalle oder Zelten).

Hier sind im Vorfeld Transparenz und die Zustimmung der Sorgeberechtigten notwendig.

Unsere Verhaltensregeln sind:

- Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen Jungen und Mädchen teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet.
- Bei Übernachtungen im Rahmen von Ausflügen, Fahrten oder Ferienfreizeiten übernachten Minderjährige einerseits und Begleiterinnen und Begleiter andererseits in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der jeweiligen Pfarreverantwortlichen.
- Mädchen und Jungen übernachten in unterschiedlichen Zimmern oder Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und den Pfarreverantwortlichen.
- Kinder und Jugendliche übernachten nicht in Privatwohnungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

4.9 Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist grundsätzlich zu beachten.

Entscheidend ist hierbei der Vorbildcharakter der Verantwortlichen.

Zum Verhalten von Bezugspersonen gilt insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlene ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzbefohlene durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig. Diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden, z.B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle.

- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind.
Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu nehmen.

4.10 Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Regeln machen nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Regelübertretungen umzugehen ist. Um sich von typischem Täter(innen)verhalten der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen und um abweichendes Verhalten reflektieren zu können, muss in einem Verhaltenskodex auch geregelt werden, wem gegenüber Regelübertretungen transparent zu machen sind, z.B. gegenüber dem Pfarreiverantwortlichen, gegenüber dem jeweiligen Team in den entsprechenden Teamsitzungen.

Mögliche Regeln können sein:

- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Alles, was haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sagen oder tun, darf weitererzählt werden, es gibt darüber keine Geheimhaltung.
- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von anderen Verantwortlichen gegenüber den Pfarreiverantwortlichen transparent.
- Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in Teambesprechungen.

5. Checkliste Beschwerdemanagement & Beratungs- und Beschwerdewege²

Anliegen

Worüber kann man sich beschweren?

- Über alles, was gegen den Verhaltenskodex der Pfarrei Herz Jesu Rosenberg verstößt
- Beim Verdacht auf eine strafbare Handlung

→ Es können sich Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene beschweren!

Ansprechpersonen in der Pfarreiengemeinschaft Sulzbach-Rosenberg

Frau Christine Reichl-Heller (Diplom-Pädagogin)

09621/9177330

info@beratungsstelle-amberg.de

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern, Regensburger Str. 68, 92224 Amberg

Andreas Schober (Arzt)

09661/54361

andreas.schober1@me.com

Schelmesgraben 4, 92237 Sulzbach-Rosenberg

→ Weitere unabhängige Ansprechpartner finden Sie auf S. 23

Beschwerdeformular & Kummerkasten

Das Beschwerdeformular (S. 17) liegt in der Kirche und im Kettelerhaus aus.

Es kann ausgefüllt – im dafür vorgesehenen roten Kuvert – im Pfarrbüro oder in den Postkasten in der Kirche (bei den Messintentionen) eingeworfen werden.

Das Beschwerdeformular kann auch über die Homepage der Pfarrei (<https://www.herz-jesu-rosenberg.de/>) unter der Rubrik „Schutzkonzept“ abgerufen werden.

Der Kummerkasten wird regelmäßig geleert. Die verschlossenen Kuverts werden nach dem „4-Augen-Prinzip“ von Fr. Christine Reichl-Heller und dem Ortspfarrer geöffnet und dokumentiert.

Verfahrenswege/Dokumentation

Zur Transparenz des Beschwerdeweges und der Dokumentation eingegangener Beschwerden/Anliegen zeigen die Seiten 18-22 schematisch die festgelegten Abläufe sowie die notwendigen Unterlagen zur Verfahrensdokumentation.

Information

Das erarbeitete Institutionelle Schutzkonzept steht zum Download auf der Homepage der Pfarrei zur Verfügung. Ebenfalls werden gedruckte Exemplare an einem geeigneten Ort in der Pfarrkirche bereitgelegt. Ebenso wird es ein Plakat zur Erklärung des ISK geben. Alle Mitarbeitenden bekommen gegen Unterschrift ein gedrucktes Exemplar ausgehändigt.

² vgl. Urban-Stahl, U, Jann, N., Bochert, S., Grapentin, H., Beschwerden erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Handreichung aus dem Forschungsprojekt „Bedingungen der Implementierung vom Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (BIBEK)“, Berlin 2013.

Pfarrei Herz Jesu Rosenberg
Kirchplatz 4
92237 Sulzbach-Rosenberg
 Telefon: 09661/7176
 Fax: 09661/7336
 Homepage: www.herz-jesu-rosenberg.de
 Email: herz-jesu.sul-ro@bistum-regensburg.de



Ideen- & Beschwerdeformular

Kontaktdaten:

☐ Ich möchte anonym bleiben ☐ Ich bitte um Rückmeldung ☐ Ich bitte um ein Gespräch	<u>Name & Adresse:</u>
	Telefon:
	Email:

Mein Anliegen:

☐ Ich habe eine Idee:	
☐ Ich möchte mich beschweren:	
☐ Ich brauche Unterstützung:	

Das würde ich ändern:

Alle Angaben werden vertraulich behandelt!

Wird von der Pfarrei ausgefüllt:

Eingegangen am:	Weitergeleitet an:	Weitergeleitet am:	Erledigt am:
------------------------	---------------------------	---------------------------	---------------------

Beschwerdemanagement: Dokumentation*

Wer hat sich beschwert? (Name, Kontaktdaten)

Datum Eingang Beschwerde

Beschwerde

mündlich ☐

schriftlich ☐

I. Gegenstand der Beschwerde

1. Was ist aus Sicht des/der Beschwerdeführers/in geschehen?

.....

2. Gibt es eine/n Beschuldigte/n?

Nein ☐

Ja:

.....

3. Wann ist der Vorfall passiert?

.....

4. Gibt es Zeugen?

Nein ☐

Ja:

.....

5. Wurden bereits andere Stellen (Polizei, Jugendamt, Missbrauchsbeauftragte/r, externe Beschwerdestelle) informiert?

Nein ☐

Ja:

.....

6. Falls ja: Wurde dort etwas unternommen?

Nein ☐

Ja:

.....

* nach: Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, Leitfaden zur Dokumentation bei Beschwerden nach § 13 AGG wegen sexueller Belästigung, abrufbar unter: https://mj.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MJ/MJ/recht/leitfaden_paragraf_13_agg.pdf [zuletzt abgerufen am 22.2.2019].

II. Ergebnis der Prüfung der Beschwerde

1. Die Prüfung des Sachverhalts erfolgte

am

durch

2. Ergebnis Beschwerde berechtigt

Nein ☐

Ja ☐

3. Grund für Nein/Ja

4. Getroffene Maßnahmen

a) Interne Maßnahmen, weil keine sexualisierte Gewalt, nämlich:

b) Interne Maßnahmen, weil Beschwerde betrifft Grenzverletzung/sonstiger sexueller Übergriff, nämlich:

c) Weiterleitung, weil Verdacht auf strafbare Handlung.

Weiterleitung am:

Weiterleitung an:

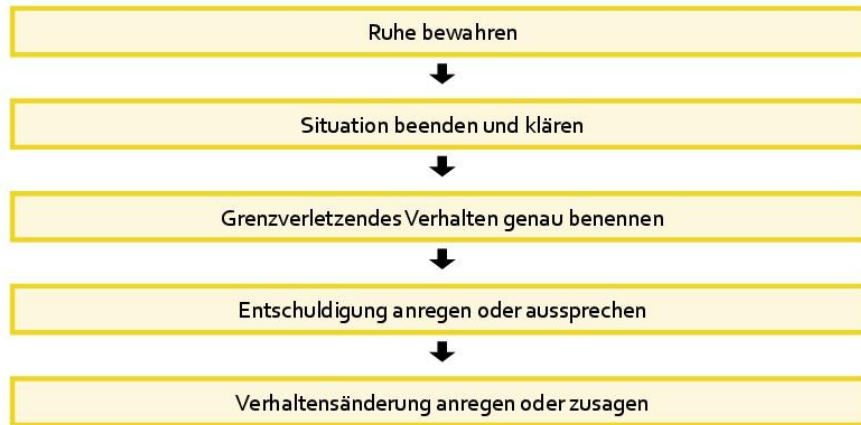
5. Mitteilung an Beschwerdeführer/in

Mitteilung am:

Mitteilung durch:

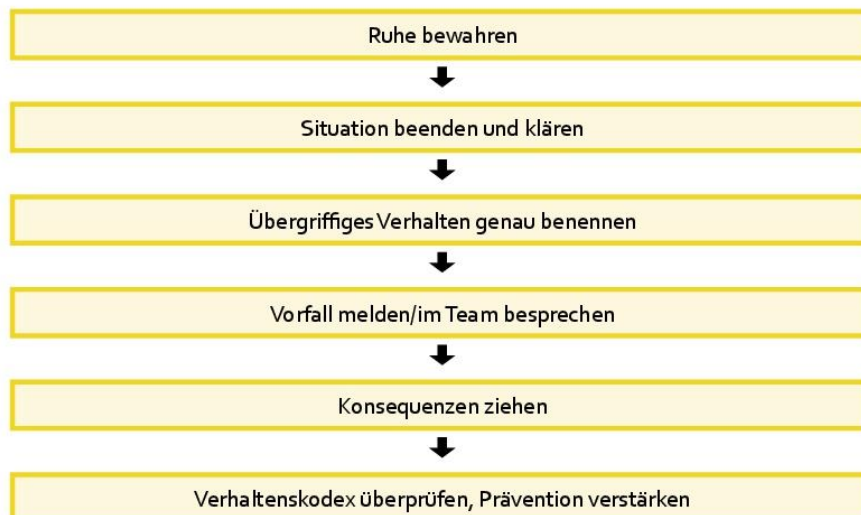
Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen*

Was war nochmal eine Grenzverletzung? Heft 1, S. 15



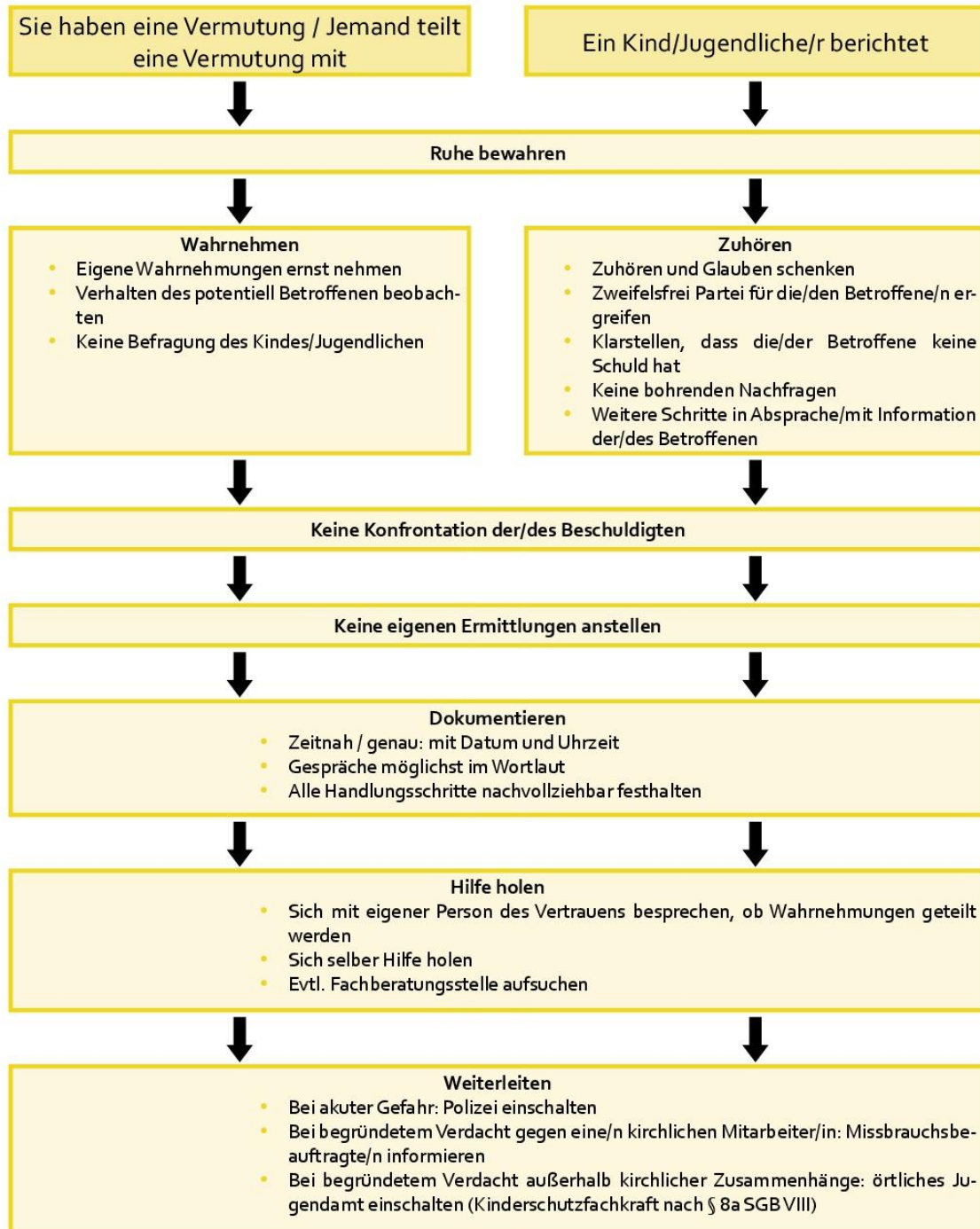
Handlungsleitfaden bei sonstigen sexuellen Übergriffen

Was war nochmal ein sonstiger sexueller Übergriff? Heft 1, S. 15



* nach: Handlungsorientierung für die Intervention bei sexuellem Missbrauch der Stadt Hamburg, abrufbar unter: <https://www.hamburg.de/content-blob/4078290/e4f2ef43fc5597dccc0f7756a37a0c56/data/handlungsorientierungen-intervention-bei-sexuellem-missbrauch.pdf> zuletzt abgerufen am 13.2.2019; Sexualisierte Gewalt in der Schule, Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen ... Bezirksregierung Amsberg, abrufbar unter: https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/sexualisierte_gewalt/handreichung_sex.pdf; zuletzt abgerufen am 13.2.2019.

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt*



* Angelehnt an: Handlungsempfehlungen Bistum Hildesheim, abrufbar unter: https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/etagen_subsite-manager/_Fachstelle_Prvention_von_sexuellem_Missbrauch_und_Strkung_des_Kindes-_und_Jugendwohles/PDFs_und_Dokumente/Handlungsleitfaden_bei_Mitteilung_durch_Betroffene.pdf; https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/etagen_subsite-manager/_Fachstelle_Prvention_von_sexuellem_Missbrauch_und_Strkung_des_Kindes-_und_Jugendwohles/PDFs_und_Dokumente/Handlungsleitfaden_Vermutung.pdf; zuletzt abgerufen am 13.2.2019.

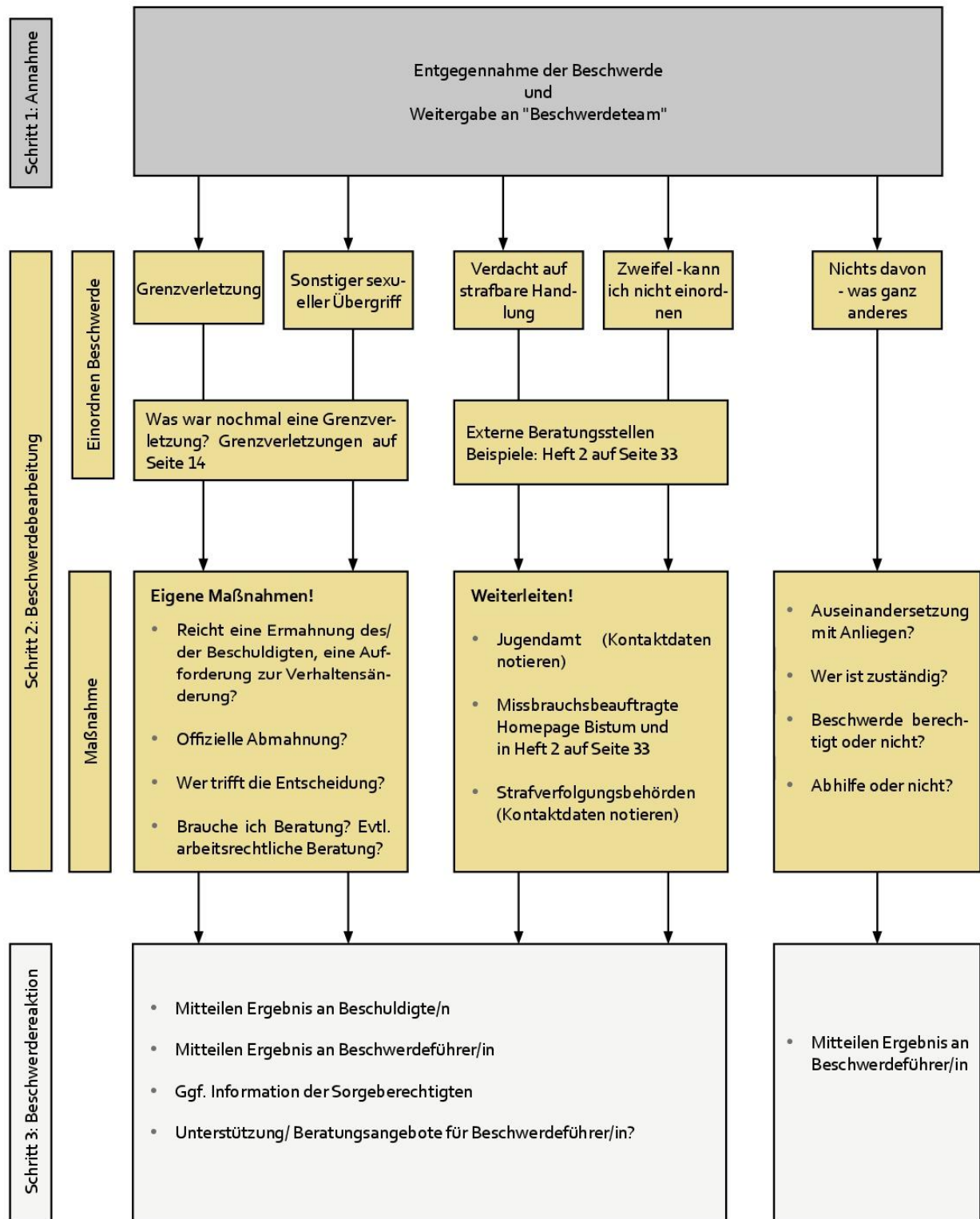


Abb. 16 Ablauf Beschwerdeverfahren



Weitere unabhängige Ansprechpartner

Beratungsstellen		
Weißer Ring e.V. www.weisser-ring.de 116 006	Zartbitter e.V. www.zartbitter.de info@zartbitter.de	Nummer gegen Kummer www.nummergegenkummer.de 08 00 . 1 11 03 33
Kinderschutzbund e.V. www.dksb.de 116 111	Dornrose Weiden e.V. www.dornrose.de 09 61 . 3 30 99	MiM. Münchner Informationszentrum für Männer www.maennerzentrum.de 0 89 . 5 43 95 56
Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen 09 41 . 2 41 71	Notruf Amberg SkF 0 96 21 . 2 22 00	Wildwasser Nürnberg e.V. www.wildwasser-nuernberg.de 09 11 . 33 13 30

Ansprechpartner im Bistum Regensburg	
Für körperliche Gewalt Prof. Dr. Andreas Scheulen Tel.: 09 11. 4 61 12 26 info@kanzleischeulen.de	Für sexuelle Gewalt (Missbrauchsbeauftragte) https://bistum-regensburg.de/dienst-hilfe/praevention-missbrauch/sexueller-missbrauch
Beratungsstellen der Katholischen Jugendfürsorge https://www.kjf-kinder-jugendhilfe.de/angebote-fuer-familien/angebote-fuer-kinder-und-jugendliche/hilfe-bei-sexueller-gewalt/	

Ansprechpartner in der Region Amberg-Weizbach	
Fachstelle sexualisierte Gewalt für die Stadt Amberg und den Landkreis AS https://www.skf-amberg.de/hilfe-bei-gewalt/fachstelle-sexualisierte-gewalt/	
Alina Benedikt Tel. 0 96 21 . 48 72 18 fachstelle.sg@skf-amberg.de	Marianna Neugirg Tel. 0 96 21 . 48 72 18 fachstelle.sg@skf-amberg.de

6. Checkliste Qualitätsmanagement

Die Arbeitsgruppe „Institutionelles Schutzkonzept“ stellt sich bei ihren halbjährlich stattfindenden Sitzungen folgende Fragen zur Evaluation:

Primärprävention

- Haben wir Maßnahmen zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen angeboten (Projekte, thematische Gruppenstunden, Aktionen ...)?
- Wurden die Angebote angenommen? Wenn nein: Was kann geändert werden? Wie können die Angebote attraktiver werden?

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft

- Funktioniert das Verfahren zum Einholen und Verwalten?
- Liegen von allen Mitarbeitenden eFZ, DaS, BPS und SeA vor?
- Entstehen viele Nachfragen?
- Was geschieht, wenn sich jemand weigert?

Verhaltenskodex

- Findet der Verhaltenskodex Anwendung im Alltag? Wird er umgesetzt?
- Erleichtert er das Zusammenleben?
- Kennen alle den Verhaltenskodex?
- Was geschieht, wenn sich jemand nicht daranhält?
- Was geschieht, wenn sich jemand weigert, ihn anzuerkennen?

Beschwerdewege

- Wird das Beschwerdesystem genutzt?
- Kennen alle die Beschwerdewege?
- Welche Arten von Beschwerden bekommen wir?
- Was ist mit den Beschwerden geschehen?

Aus- und Weiterbildung

- Haben alle Mitarbeitenden an einer Präventionsschulung teilgenommen?
- Hat jemand darüber hinaus an einer Fortbildung teilgenommen?

Die Protokolle der oben angesprochenen Treffen können nach Terminvereinbarung im Pfarrbüro eingesehen werden. Ebenso sind die Mitglieder des Evaluationsteams dem Protokoll zu entnehmen.

Im Team-Schutzkonzept und somit an der Entstehung maßgeblich beteiligt waren:
Pfarrer Saju Thomas, Gemeindereferent Martin Melchner, Gemeindeassistent Johannes Tauer, Sandra und Thomas Ruppert, Christine Reichl-Heller, Simone Wonneberger, Susanne Gradl, Cornelia Bohmann, Sonja Plachetka, Laura Gurdan, David Martynek, Hannah Weber, Sabrina Süß, Jessica Kellner, Natalie Roider, Emily Fleischmann und Brigitte Enghard-Stein.

7. Anhang

7.1 Verpflichtungserklärung

für Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und erwachsenen Schutzbefohlenen liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen und pflegerischen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Verpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich,

Name, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie erwachsenen Schutzbefohlenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer sowie erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie den erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer sowie erwachsenen Schutzbefohlenen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer sowie erwachsenen Schutzbefohlenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird, und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme, und werde sie in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie erwachsenen Schutzbefohlenen bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums geschult und weitergebildet.

☐

Ja

☐

Nein

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Ort, Datum

Unterschrift

7.2 Selbstauskunft

für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

☐ Hiermit erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen), dass ich **nicht** rechtskräftig verurteilt* bin wegen einer der folgenden Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs.3 StGB)
- Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
- Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
- Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)

ODER

☐ ich wegen folgender, oben genannter Straftat/en rechtskräftig verurteilt* bin:

Straftatbestand

Datum der Verurteilung/des Strafbefehls

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber bzw. die Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ort, Datum

Unterschrift

* Gemeint sind alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)

7.3 Datenschutz

Ich, _____ geb. am _____

Bin damit einverstanden, dass meine Daten (Nachname, Vorname, Anschrift, Ausstellungsdatum der Unbedenklichkeitsbescheinigung, Datum der Vorlage und Wiedervorlagedatum) im Zusammenhang mit dem erweiterten Führungszeugnis für die Dauer meiner ehrenamtlichen Tätigkeit in der Pfarrei Herz-Jesu Rosenberg, Kirchplatz 4, 92237 Sulzbach-Rosenberg gespeichert werden.

Über die Beendigung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit informiere ich die für mich zuständige Stelle beim kirchlichen Rechtsträger, damit meine Daten zum erweiterten Führungszeugnis gelöscht werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen zusätzlich:

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r